

Förderung von „E-Ladeinfrastruktur“ in Klima- und Energie-Modellregionen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist und die einen nicht diskriminierenden, öffentlichen Zugang¹ haben. Jede geförderte Ladestelle muss einzeln abgesichert sein. Die Einreichung ist bis **13.10.2017, 12:00 Uhr** möglich.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionskosten sowie Kosten für Planung und Montage:

Förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Infrastruktur für E-Ladestelle
- Elektrikerarbeiten
- Grabungsarbeiten
- Planungskosten bis max. 10% der förderungsfähigen Gesamtinvestitionskosten

Nicht förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Trafos
- neu errichtete Zuleitungen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten, Instandhaltungen
- Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren etc.
- Finanzierungskosten
- Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten übersteigen
- Grundstückskosten, Anschließungskosten
- Stromproduzierende Anlagen
- Ebenso nicht gefördert werden Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht.

Wer wird gefördert?

Antragstellungsberechtigt sind:

- Gemeinden in aktiven Klima- und Energie Modellregionen
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit in aktiven Klima- und Energie Modellregionen
- Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände, konfessionelle Einrichtungen in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

¹ Eine öffentlich zugängliche Ladestelle muss, an Werktagen während 8 Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich sein und das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der Ausschreibung zu den Klima- und Energiemodellregionen kann ausschließlich die Errichtung von Ladeinfrastruktur gefördert werden.
- Die Antragstellung erfolgt **vor Umsetzung** des Projektes bzw. **vor rechtsverbindlicher Bestellung der Maßnahme**
- Auf den geförderten E-Ladestellen ist an prominenter Stelle auf die Förderung aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar.
- Förderungen werden im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF) sowie nach den Richtlinien der Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015) vergeben.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale pro Ladestelle (pro Standsäule bzw. Wallbox) in Abhängigkeit der technischen Ausgestaltung der Ladestelle (Ausführung, Leistung, Spannung und Stromstärke). Relevant für die Ermittlung der Förderung ist die mögliche, parallele Abgabeleistung pro Ladepunkt. Bei mehreren Ladepunkten ist die gleichzeitige Abgabeleistung nachzuweisen.

Die Förderungspauschale ist für AntragstellerInnen aus den Klima- und Energiemodellregionen – gegenüber der Pauschalen aus der Förderungsaktion „E-Ladeinfrastruktur“ der Umweltförderung im Inland (UFI) – inklusive einem Zuschlag von 25% ermittelt.

- 250 Euro für **Normalladen** mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A) Abgabeleistung, Wallbox oder Standsäule
- 250 Euro für **Normalladen** mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung, Wallbox²
- 1.250 Euro für **Normalladen** mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung, Standsäule²
- 2.500 Euro für **beschleunigtes Laden** mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A) Abgabeleistung
- 12.500 Euro für **Schnellladen** mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW (500V, ≥ 125 A) Abgabeleistung

Die Förderung ist mit 30% der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/kem-invest

² Bitte beachten Sie, dass bei der Errichtung von zwei oder mehreren Ladepunkten an einer Standsäule, die Pauschale von 1.250 Euro für die Standsäule nur einmal vergeben wird. Alle anderen Ladepunkte an dieser Standsäule werden wie Wallboxen gefördert.



Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „E-Ladeinfrastruktur KEM“. Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin
- Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderungsansuchens angeführten Investitionskosten
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sowie alle anderen Unternehmen, einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nach Genehmigung und Umsetzung Ihres Projekts sind die Unterlagen für die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/kem-invest

Erforderliche Unterlagen

- unterfertigtes „**Formular Endabrechnung**“ inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)
- Rechnungskopien ausgestellt auf den/die Antragstellerin
- Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge)
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe unten)
- Abnahmeprotokoll E-Ladestation (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)

Nachweis „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“: Für den Standort der Ladestellen ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
 - Nachweis über das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „**Bezug Erneuerbarer Energieträger**“
 - Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden

Kontakt und Informationen

<p>Einreichung www.klimafonds.gv.at/kem www.umweltfoerderung.at/kem-invest</p> <p>Programmwebsite www.klimaundenergiemodellregionen.at</p>	<p>Kommunalkredit Public Consulting GmbH</p> <p>Serviceteam Verkehr DW 713 e-mail: umwelt@kommunalkredit.at</p> <p>Türkenstraße 9, 1092 Wien Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104 www.umweltfoerderung.at</p>
---	--

